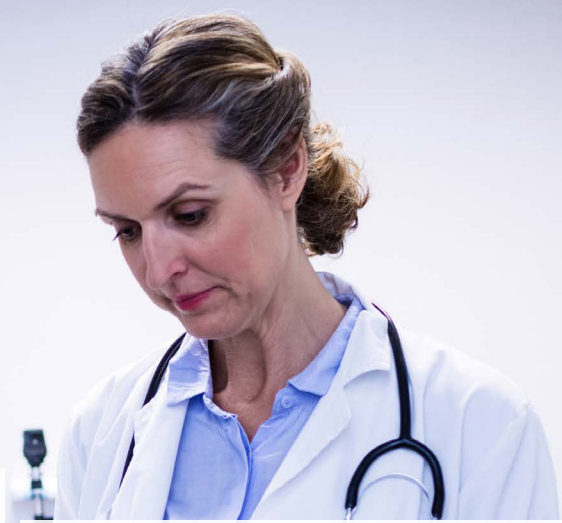




PR PraxisReport

Vertragsarztrecht - Honorar - Steuern
Betriebswirtschaft - Finanzen - Organisation

- Umsatzsteuerpflicht physiotherapeutischer Leistungen
- Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
- Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU
- u.a.v.m.



Umsatzsteuerpflicht physiotherapeutischer Leistungen

■ Nach einem Urteil des Finanzgericht Düsseldorf sind die Erlöse für die Fortsetzung gleichartiger physiotherapeutischer Leistungen nach Auslaufen einer die Diagnose einer chronischen Erkrankung ausweisenden ärztlichen Verordnung (sog. Selbstzahlerleistungen) als Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin umsatzsteuerfrei, wenn spätestens nach Ablauf eines Jahres wegen derselben chronischen Erkrankung eine erneute ärztliche Verordnung derartiger Leistungen vorgelegt wird.

Die in der Heilmittel-Richtlinie i.V.m. dem Heilmittelkatalog gelisteten verordnungsfähigen Heilmittel unterfallen nicht unabhängig von ihrer weiteren Beschaffenheit und einem individuellen Nachweis des jeweiligen Therapiezwecks als Verabreichung von Heilbädern dem ermäßigten Steuersatz (entgegen Abschn. 12.11. Abs. 3 UStAE 2014).

Ergänzende gesundheitsfördernde Maßnahmen (z.B. Kinesio-Taping, Wärme- / Kältetherapie, Extensionsbehandlungen, Präventionskurse, Bewegungsübungen) zum individuellen Muskelaufbau sind keine steuerfreien Nebenleistungen zur Physiotherapie auf Grund ärztlicher Anordnung.

FG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2021, 1 K 2249/17 U

Arbeitszeugnis – Beurteilung in Tabellenform

Der Arbeitgeber erfüllt den Zeugnisanspruch eines Arbeitnehmers nach § 109 GewO regelmäßig nicht dadurch, dass er Leistung und Verhalten des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis in einer an ein Schulzeugnis angelehnten tabellarischen Darstellungsform beurteilt. Die zur Erreichung des Zeugniszwecks erforderlichen individuellen Hervorhebungen und Differenzierungen in der Beurteilung lassen sich regelmäßig nur durch ein im Fließtext formuliertes Arbeitszeugnis angemessen herausstellen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 27.04.2021, 9 AZR 262/20

Erschütterung des Beweiswerts einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

■ Kündigt ein Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis und wird er am Tag der Kündigung arbeitsunfähig krankgeschrieben, kann dies den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung insbesondere dann erschüttern, wenn die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfasst.

Die Klägerin war bei der Beklagten seit Ende August 2018 als kaufmännische Angestellte beschäftigt. Am 8. Februar 2019 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis zum 22. Februar 2019 und legte der Beklagten eine auf den 8. Februar 2019 datierte, als Erstbescheinigung gekennzeichnete Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor. Die Beklagte verweigerte die Entgeltfortzahlung. Der Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sei erschüttert, weil diese genau die Restlaufzeit des Arbeitsverhältnisses nach der Eigenkündigung der Klägerin abdecke. Die Klägerin hat demgegenüber geltend gemacht, sie sei ordnungsgemäß krankgeschrieben gewesen und habe vor einem Burn-Out gestanden. Die Vorinstanzen haben der auf Entgeltfortzahlung für die Zeit vom 8. Februar bis zum 22. Februar 2019 gerichteten Zahlungsklage stattgegeben.

Die vom Senat nachträglich zugelassene Revision der Beklagten hat Erfolg. Die Klägerin hat die von ihr behauptete Arbeitsunfähigkeit im Streitzeitraum zunächst mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesen. Diese ist das gesetzlich vorgesehene Beweismittel. Dessen Beweiswert kann der Arbeitgeber erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und ggf. beweist, dass diese Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit geben. Gelingt das dem Arbeitgeber, muss der Arbeitnehmer substantiiert darlegen und beweisen, dass er arbeitsunfähig war. Der Beweis kann insbesondere durch Vernehmung des behandelnden Arztes nach entsprechender Befreiung von der Schweigepflicht erfolgen. Nach diesen Grundsät-

zen hat die Beklagte den Beweiswert der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert. Die Koinzidenz zwischen der Kündigung vom 8. Februar zum 22. Februar 2019 und der am 8. Februar bis zum 22. Februar 2019 bescheinigten Arbeitsunfähigkeit begründet einen ernsthaften Zweifel an der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Die Klägerin ist im Prozess ihrer Darlegungslast zum Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit – auch nach Hinweis des Senats – nicht hinreichend konkret nachgekommen. Die Klage war daher abzuweisen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 08.09.2021, 5 AZR 149/21

Zulässige Werbung für eine ärztliche Fernbehandlung

■ Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg hat entschieden, dass Werbung für eine Fernbehandlung unter Verwendung von WhatsApp allein auf der Grundlage eines durch den Patienten auf der Website des Arztes online ausgefüllten Fragebogens zulässig ist, auch wenn kein Kontakt zwischen dem Patienten und dem Arzt per Telefon oder Video-Sprechstunde erfolgt.

Dies ist die zweite obergerichtliche Entscheidung zur zulässigen Werbung für eine Fernbehandlung seit der Novellierung des hierzu einschlägigen § 9 Heilmittelwerbegesetz (HWG).

Eine solche Fernbehandlung und auch die Werbung auf der Website des Arztes, dass bei Erkältungserscheinungen eine Krankschreibung per WhatsApp auf der Grundlage des online ausgefüllten Fragebogens des Patienten erfolgen kann, ist zulässig, wenn nach allgemein anerkannten fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Patienten nicht erforderlich ist.

Hierbei hat das OLG Hamburg den Begriff des „allgemein anerkannten fachlichen Standards“ für die Auslegung des Begriffs des „allgemein anerkannten Standards“ nicht auf die Landesberufsordnung für Ärzte abgestellt, sondern auf

das konkrete Arzt-Patienten-Verhältnis und nicht auf ein spezielles Krankheitsbild (z.B. einer Erkältung).

Auf der Website des Arztes wurde wie folgt geworben:

„Sie sind arbeitsunfähig wegen Erkältung und müssten daher zum Arzt? Hier erhalten Sie Ihre AU-Bescheinigung einfach online per Handy nach Hause! Beginn der AU ist immer das Bestell-Datum.“

Eine solche Werbung für eine Fernbehandlung und Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung hält das OLG für zulässig.

Quelle: Messner Rechtsanwälte : Newsletter 11/2021, OLG Hamburg, Urteil vom 05.11.2020, Az.: 5 U 175/19

Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU

■ Wenn Sie als kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) die Potenziale der Digitalisierung besser ausschöpfen möchten, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu Ihrem Projekt erhalten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) unterstützt Sie bei Ihren Investitionen in digitale Technologien und in die Qualifizierung Ihrer Beschäftigten.

Dies ist in 2 Modulen möglich.

Modul 1:

Investitionen in digitale Technologien, wie z.B. Implementierungen digitaler Technologien durch Dritte, insbesondere Hardware und Software, die der Vernetzung Ihres Unternehmens dient (datengetriebene Geschäftsmodelle, Künstliche Intelligenz, Cloud-Anwendungen, Big-Data, Sensorik, 3D-Druck)

Modul 2:

Investitionen in die Qualifizierung Ihrer Mitarbeitenden, insbesondere um Ihre Belegschaft im Umgang mit digitalen Technologien zu qualifizieren, beispielweise zu digitalen Transformationen oder Strategien, in digitalen Technologien, in IT-Sicherheit und Datenschutz, zu digitalem und agilem Arbeiten oder in digitalen Basiskompetenzen.

Sie erhalten die Förderung als Zuschuss.

Die Höhe des Zuschusses beträgt höchstens 50.000 € für Einzelunternehmen und kann auf bis zu 100.000 € erhöht werden, wenn Sie als Unternehmen im Rahmen einer Wertschöpfungskette beziehungsweise eines Wertschöpfungsnetzwerks Ihren Antrag stellen.

Reiche Junggesellen sollten besser hoch besteuert werden.

Es ist ungerecht, dass einige Männer glücklicher sind als andere.

*Oscar Wilde
(* 16.10.1854 - † 30.11.1900)
irischer Schriftsteller*

Steuertipp: Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen

■ Mit dem Gesetz zur weiteren Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften für Zeiträume ab dem 01.01.2020 neu geregelt, dass die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung für künftige Jahre im Zahlungsjahr abziehbar sind, soweit sie das 3-fache (statt bisher das 2,5-fache) der für das Zahlungsjahr gezahlten Beiträge nicht übersteigen.

Vorauszahlungen der laufenden Beiträge bieten sich insbesondere an

- bei privat krankenversicherten Beamten oder Selbständigen, bei denen die sonstigen Vorsorgeaufwendungen (Arbeitslosen-, Unfall-, Haftpflicht- bzw. Lebensversicherungen) sich wegen der Höhe der Beiträge zur Basisabsicherung nicht oder nur in geringem Umfang als Sonderausgaben auswirken, oder
- wenn im Jahr der Vorauszahlung der Grenzsteuersatz (z.B. wegen einer Abfindung) voraussichtlich sehr hoch sein wird.

Nicht sinnvoll sind die Vorauszahlungen,

- bei gesetzlich Krankenversicherten, da der Arbeitgeber die Beiträge monatlich abführen muss,
- wenn ein Ehepartner privat und der andere gesetzlich krankenversichert ist,
- wenn bei Rentnern und Pensionären die alte Berechnungsmethode der Höchstbeträge günstiger ist.

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- für Anträge bis zum 31.12.2021 bis zu 50 % der förderfähigen Kosten plus Bonusprozentpunkte und
- für Anträge ab dem 01.01.2022 bis zu 40 % der förderfähigen Kosten plus Bonusprozentpunkte.

Eine erhöhte Förderung (Bonusprozentpunkte) erhalten

- mehrere Unternehmen innerhalb einer Wertschöpfungskette beziehungsweise in einem Wertschöpfungsnetzwerk, die gleichzeitig investieren: plus 5 Prozentpunkte.
- Investitionen in die Qualifizierung und in Technologien mit dem Schwerpunkt im Bereich IT-Sicherheit, einschließlich Datenschutz: plus 5 Prozentpunkte.
- Unternehmen in strukturschwachen Regionen: plus 10 Prozentpunkte.

Ihre individuelle Förderquote steigt maximal um 20 %, auch wenn Sie alle 3 Tatbestände für eine Erhöhung erfüllen.

Reichen Sie Ihren Antrag bitte vor Beginn Ihrer Maßnahme online über das Antragstool beim BMWi oder dem von ihm beauftragten Projektträger ein.

Rechtliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
- Handwerksunternehmen und
- Angehörige der freien Berufe.

Die Förderung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Ihre Investitionen müssen in Deutschland erfolgen.
- Sie müssen einen Digitalisierungsplan erstellen.
- Weiterbildungsanbieter müssen die Zertifizierung für Qualifizierungsmaßnahmen, eine gesetzliche Anerkennung oder Belege für die Qualitätssicherung des Angebots nachweisen.
- Weiterbildungsanbieter müssen durch räumliche, technische und personelle Ausstattung eine erfolgreiche Weiterbildung erwarten lassen und eine mehrjährige Stetigkeit muss vorhanden sein.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung beschäftigen Sie zwischen 3 und 499 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Sie als Antragstellerin oder Antragsteller haben eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Quelle:

Richtlinie zum Förderprogramm „Digital jetzt – Investitionsförderung für KMU“

ANSPRECHPARTNER

Uwe Quitter

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: u.quitter@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Christian Eckhardt

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: c.eckhardt@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Wilhelmshöher Allee 305
34131 Kassel